

NIEDERSCHRIFT

der öffentlichen Verhandlungen des Gemeinderates am 18. Dezember 2018

TOP 1

Bürgerfragestunde

Bernd Schittenhelm erkundigt sich nach einer Überwachung von Baumaßnahmen seitens der Gemeinde. Nach seinem Empfinden erfolgen in anderen Gemeinden mehr und längerfristige Prüfungen.

Frau Grassi erklärt, dass man hierbei zwischen den unterschiedlichen Maßnahmen differenzieren müsse. Bei Maßnahmen, bei denen die Gemeinde zuständig ist, wie beispielsweise beim Straßenunterhalt erfolgt eine Überwachung und Prüfung durch die Gemeinde und durch Ingenieur Autenrieth vom Gemeindeverwaltungsverband. Bei Maßnahmen der Netze BW oder Telekom wird die Gemeinde im besten Fall vor der Durchführung von den Unternehmen unterrichtet, habe mit diesen jedoch nichts direkt zu tun.

Frau Finkbeiner ergänzt, dass bei privaten Baumaßnahmen auch keine förmliche Abnahme stattfindet, jedoch in der Regel eine einfache Prüfung von Seiten des Bauhofs erfolge.

Eine zweite Frage von Herrn Schittenhelm richtet sich nach den zugrunde liegenden Kriterien, die ausschlaggebend dafür sind, dass Themen in der nichtöffentlichen Sitzung des Gemeinderats diskutiert und beraten werden. Hierbei nennt er aus der Vergangenheit u.a. das Beispiel des Hochwasserschutzes und die Erhöhung der Kosten für das Mitteilungsblatt.

Bürgermeisterin Grassi erwidert, dass im nichtöffentlichen Teil der Gemeinderatsitzung über Themenschwerpunkte beraten wird, die eine persönliche Betroffenheit berühren. Hierbei handele es sich in der Regel um Personalangelegenheiten und um Zahlen und Inhalte aus Verträgen. Beim genannten Beispiel des Hochwasserschutz gab es einen nichtöffentlichen Themenpunkt betreffend einer privat-rechtlichen Vereinbarung über eine Kostenübernahme, beim zweit genannten Beispiel der Erhöhung der Kosten des Mitteilungsblattes handelte es sich ausschließlich um eine reine Kenntnisnahme ohne Beschlussfassung, der jedoch eine generelle Grundsatzdiskussion zum Thema voranging.

Es wird sich darauf geeinigt, dass zur Vermeidung von Missverständnissen zukünftig im Hinblick auf die Formulierung der Themenschwerpunkte mehr geachtet werden soll.

Des Weiteren fragt Herr Schittenhelm nach der digitalen Hinterlegung der Einladungen und der Protokolle von Gemeinderatsitzungen, da diese auf der Homepage nicht abrufbar gewesen seien.

Die Vorsitzende führt aus, dass sowohl die Einladungen mit der Tagesordnung und die Inhalte sowie die Protokolle auf der Homepage hinterlegt sein müssten.

Gemeinderat Dr. Gerhard ergänzt, dass dies zumindest auch bis zum Vortag der Fall gewesen sei.

Es wird festgehalten, dass die Verwaltung die Einstellung überprüfen wird.

Ein weiterer Bürger, Reinhard Heißwolf, erkundigt sich vor dem Hintergrund von aktuellen Berichterstattungen in den Medien nach der Situation der Notfallversorgung in der Gemeinde Waldachtal und ob die gesetzlichen Vorgaben im Hinblick auf die Zeitvorgaben gewährleistet werden können.

Frau Grassi erklärt, dass die Notfallversorgung in der Gemeinde Waldachtal, vor allem auch dank dem DRK vor Ort für die Erstversorgung, sehr gut aufgestellt ist.

Auch die gesetzlichen Zeitvorgaben können in der Gemeinde durch den Standort der Rettungswache in Schopfloch sehr gut eingehalten werden. Sie führt weiter aus, dass die in den Medien eventuell verzerrte Darstellung sich auch daraus ergebe, dass für die Einhaltung dieser Vorgaben die Voraussetzung gegeben sein müsse, dass zum Zeitpunkt des Notrufeingangs, die Einsatzwägen auch in ihren Rettungswachen stationiert sind und nicht von einem anderen Einsatzort gerufen werden.

TOP 2

Bekanntgabe der in der nichtöffentlichen Sitzung am 20.11.2018 gefassten Beschlüsse

Bürgermeisterin Annick Grassi teilt mit, dass aufgrund von § 35 Absatz 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg folgende in nicht öffentlicher Sitzung am 20.11.2018 gefassten Beschlüsse bzw. Beratungspunkte bekannt gemacht werden:

- Der Gemeinderat hat über Personalangelegenheiten beraten und beschlossen.

TOP 3

Bauangelegenheiten

3.1 Neubau eines Wohnhauses mit Garage, Flst.-Nr. 3284/2, Salzstetten, Im Ländle 7

Das Bauvorhaben befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Ländle neu“ in seiner gültigen Fassung.

Vorgeschrieben:

- Satteldach. Ausnahmen sind in Einzelfällen zulässig, wenn dies städtebaulich vertretbar ist.
- Dachneigung 26-32°

Geplant:

- Pultdach
- Dachneigung 8°

Für die Dachform ist eine Ausnahme, für die Dachneigung eine Befreiung erforderlich. Der Empfehlungsbeschluss des Ortschaftsrats Salzstetten lag in der Sitzung nicht vor, dem Vorhaben wurde per Umlaufbeschluss zugestimmt.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Neubau eines Wohnhauses mit Garage auf dem Grundstück Flst. Nr. 3284/2, Salzstetten, Im Ländle 7, zu. Der Ausnahme bezüglich Dachform und der Befreiung hinsichtlich Dachneigung wird zugestimmt. Das Einvernehmen der Gemeinde wird erteilt. Grundlage dieses Beschlusses sind die Bauzeichnungen vom 12.11.2018 und der angefügte Lageplan.

→ einstimmig

TOP 4

Nutzungsänderung „Sattelacker Hof“ – Stand des Gerichtsverfahrens

Gegen die erteilte Nutzungsänderung des ehemaligen Sattelacker Hof zur Gemeinschaftsunterkunft des Landkreises für Flüchtlingsunterbringung hatte die Gemeinde Widerspruch eingelegt. Nachdem diesem nicht abgeholfen wurde, hatte der Gemeinderat im September 2016 beschlossen, gegen den Bescheid Klage beim Verwaltungsgericht einzulegen.

Am 28. August 2018 fand hierzu die mündliche Verhandlung statt. Die Klage der Gemeinde wurde abgewiesen. Die Begründung kam nun per Post.

Die Vorsitzende teilt dem Gremium mit, dass die Möglichkeit besteht, gegen das Urteil einen Antrag auf Zulassung der Berufung beim Verwaltungsgericht Karlsruhe zu stellen. Gemäß der Aussage der Anwältin bestehe jedoch kaum eine Chance, dass dieser Antrag durchgeht.

Gemeinderätin Zink-Jakobeit erkundigt sich nach den Folgekosten für die Gemeinde.

Gemeinderat Dr. Gerhard erwidert, dass sich der festgelegte Streitwert von 15.000 Euro vermutlich nicht wesentlich erhöhen wird. Er deutet an, dass die Begründung seiner Meinung nach mehrere vage Aussagen beinhalte.

Gemeinderat Dr. Richter weist darauf hin, dass die Entscheidung der Nutzungsänderung aus einer aktuellen Notlage des Kreises seinerzeit gefallen ist, die sich jedoch kurz darauf gewandelt habe und in diesem Ausmaß fortan nicht mehr bestehe. Des Weiteren gelte für die gesetzliche Regelung eine festgesetzte Befristung von drei Jahren.

Bürgermeisterin Grassi erwidert, dass sich die Beurteilung des Gerichts allein auf der Grundlage der Situation zum Zeitpunkt der Nutzungsänderung ergibt. Die Frage, ob parallel zu der Befristung des Gesetzes nicht auch die Genehmigung befristet sein müsste, habe der Richter in dem Gerichtsverfahren verneint.

Die Vorsitzende führt weiter aus, dass dies die Planungshoheit der Kommune aushebelt und ihres Erachtens damit einen starken Eingriff darstellt.

Gemeinderätin Zink-Jakobeit erkundigt sich, ob für den Fall, dass der Antrag zur Berufung wider Erwartens genehmigt werde, es zu einer erneuten Abstimmung im Gremium über das weitere Vorgehen gebe.

Frau Grassi erklärt, dass in diesem Fall mit einem heutigen positiven Beschluss die Gemeinde in Berufung gehen wird.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, im Rechtsstreit um die Nutzungsänderung (Baugenehmigung) mit dem GVV Dornstetten in Berufung zu gehen bzw. Antrag auf Zulassung der Berufung zu stellen.

→ 11 x Ja

→ 3 x Nein

→ 3 x Enthaltung

TOP 5

Bebauungsplan „Martinskirchle – 6. Änderung“, Waldachtal-Tumlingen im beschleunigten Verfahren § 13 a BauGB

Zu 1: Die Stellungnahmen sind zu prüfen und die öffentlichen und privaten Belange sind gerecht gegeneinander und untereinander abzuwägen (§ 1 Abs. 7 BauGB).

Abwägungsvorschläge siehe Anlage.

Zu 3: Bebauungspläne werden gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen, ebenso die örtlichen Bauvorschriften nach § 74 Landesbauordnung.

Zu 4: Mit der öffentlichen Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft (gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB)

Beschlüsse:

1. Die während der nochmaligen Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange des Entwurfs zum Bebauungsplan „Martinskirchle – 6. Änderung“ in der Zeit vom 29.10.2018 bis 29.11.2018 eingegangenen Stellungnahmen wurden geprüft und untereinander gerecht abgewogen. Die Abwägungsvorschläge der Anlage zu dieser Vorlage werden bestätigt.
2. Der Entwurf des Bebauungsplans wird in der vorgestellten Fassung vom 18.12.2018 beschlossen.
3. Die Satzung über den Bebauungsplan und über die örtlichen Bauvorschriften vom 18.12.2018 wird beschlossen.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, den Bebauungsplan ortsüblich bekannt zu machen.

→ einstimmig

TOP 6

Beschluss der Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Am 25. Januar 2005 hatte der Gemeinderat eine Neufassung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beschlossen. Diese wurde mit Beschluss vom 4. Dezember 2007 überarbeitet. Die Höhe der Entschädigung wurde wie folgt geregelt:

„Entschädigung nach Durchschnittssätzen

Die Entschädigung beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

	für Auslagen	für Verdienstaufschlag
bis zu 4 Stunden	10,00 Euro	20,00 Euro
über 4 Stunden	10,00 Euro	30,00 Euro

Aufwandsentschädigung

Ehrenamtliche Ortsvorsteher erhalten in Ausübung ihres Amtes (und anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstaufschlages) eine Aufwandsentschädigung.

Dieser beträgt monatlich:

Für den Ortsvorsteher der Ortschaft Waldachtal-Cresbach:	57,8 v.H. des Mittelbetrags
Für den Ortsvorsteher der Ortschaft Waldachtal-Hörschweiler:	57,8 v.H. des Mittelbetrags
Für den Ortsvorsteher der Ortschaft Waldachtal-Lützenhardt:	57,8 v.H. des Mittelbetrags
Für den Ortsvorsteher der Ortschaft Waldachtal-Tumlingen:	57,8 v.H. des Mittelbetrags
Für den Ortsvorsteher der Ortschaft Waldachtal-Salzstetten:	57,8 v.H. des Mittelbetrags

der Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Bürgermeister und Ortsvorsteher in der entsprechenden Gemeindegrößengruppe.“

Die Verwaltung empfiehlt, den Betrag für die Entschädigung für Auslagen von 10,00 Euro auf 20,00 Euro anzuheben. Ferner wird empfohlen, die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Ortsvorsteher von 57,8 v.H. des Mittelbetrags auf 45 v.H. zu senken. Die Änderungen sollen ab Juli 2019 in Kraft treten.

Gemeinderat Ganzski erkundigt sich, ob es sich um eine gleiche Vergütungspauschale handelt.

Bürgermeisterin Grassi führt aus, dass sich die Beträge entsprechend aus der Größe der Ortschaften ergeben. Dabei sei die Festlegung des Mittelbetrags vor etlichen Jahren bestimmt worden.

Gemeinderat Schweizer erklärt, dass er die Senkung des Prozentsatzes für nicht unproblematisch halte.

Die Vorsitzende weist darauf hin, dass diese ein Vorschlag aus der Haushaltskonsolidierung gewesen sei und eine Absprache mit den Ortsvorstehern und Ortsvorsteherin stattgefunden habe.

Gemeinderat Spohn erkundigt sich nach der Grundlage für die Erhöhung der Entschädigung von zehn auf zwanzig Euro.

Frau Grassi erwidert, dass dies durchaus angemessen und im Vergleich zu anderen Gemeinde noch recht nieder angesetzt sei.

Gemeinderätin Zink-Jakobeit stellt die Frage nach einer Entschädigung auch im Hinblick auf den Ausfall von Pflege und Babysitten in den Raum.

Bürgermeisterin Grassi weist darauf hin, dass eine neue Mustersatzung vom Gemeindetag, die auch diese entsprechenden Themen beinhalte, bereits angedacht sei.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 25. Januar 2005 wie folgt:

**Gemeinde Waldachtal
Landkreis Freudenstadt**

**Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche
Tätigkeit vom 25. Januar 2005**

Der Gemeinderat Waldachtal hat in öffentlicher Sitzung am 18. Dezember 2018 aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 19 der GemO folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beschlossen:

§ 1

§ 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

Die Entschädigung beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

	für Auslagen	für Verdienstaussfall
bis zu 4 Stunden	20,00 Euro	20,00 Euro
über 4 Stunden	20,00 Euro	30,00 Euro

§ 2

§ 3 wird wie folgt geändert:

Aufwandsentschädigung

Ehrenamtliche Ortsvorsteher erhalten in Ausübung ihres Amtes (und anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstaussfalles) eine Aufwandsentschädigung.

Dieser beträgt monatlich:

Für den Ortsvorsteher der Ortschaft Waldachtal-Cresbach:	45 v.H. des Mittelbetrags
Für den Ortsvorsteher der Ortschaft Waldachtal-Hörschweiler:	45 v.H. des Mittelbetrags
Für den Ortsvorsteher der Ortschaft Waldachtal-Lützenhardt:	45 v.H. des Mittelbetrags
Für den Ortsvorsteher der Ortschaft Waldachtal-Tumlingen:	45 v.H. des Mittelbetrags
Für den Ortsvorsteher der Ortschaft Waldachtal-Salzstetten:	45 v.H. des Mittelbetrags

der Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Bürgermeister und Ortsvorsteher in der entsprechenden Gemeindegrößengruppe.

§ 3 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 1. Juli 2019 in Kraft.

Waldachtal, 18. Dezember 2018

Annick Grassi
Bürgermeisterin

→ 16 x Ja
→ 1 x Enthaltung

TOP 7

Periodische Überprüfung des Bioklimas und der Luftqualität in Waldachtal-Lützenhardt als Grundlage der neuerlichen Prädikatisierung als Luftkurort – Bekanntgabe des Ergebnisses des DWD

Alle 10 Jahre müssen Bioklima und Luftqualität in einem Luftkurort überprüft werden, damit das Prädikat weiterhin gültig ist. Die periodische Überprüfung wurde 2017 in Auftrag gegeben. Diese wird vom Deutschen Wetterdienst durchgeführt. Das Ergebnis liegt nun in einer Kurzversion und den ausführlichen Gutachten vor.

Bürgermeisterin Grassi weist dabei darauf hin, dass die Ergebnisse der Luftüberprüfung nicht nur sehr gut, sondern teilweise auch noch besser als vor zehn Jahren ausgefallen sind. Die Verwaltung habe auch bereits die Bestätigung des Regierungspräsidiums bekommen, die Prädikatisierung weiter führen zu dürfen.

Die nächste kleinere Untersuchung stehe in fünf Jahren erneut an.

TOP 8

Neubau Einkaufsmarkt Waldachtal – Zustimmung zum Durchführungsvertrag

Basierend auf dem Städtebaulichen Rahmenvertrag vom Dezember 2013 wurde nun in der konkret werdenden Planungsphase zum Bau des EDEKA-Vollsortimenters noch ein Durchführungsvertrag aufgesetzt. Dieser ist notwendig, um die konkreten Leistungen beider Vertragspartner in der baulichen Umsetzung zu klären.

Die Gemeinde Waldachtal hat alle Vertragspflichten bereits erfüllt.

Mit dem Bauantrag wird auf Grundlage des Vertrags noch im Laufe des Monats gerechnet.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt den Durchführungsvertrag zur Kenntnis und stimmt diesem zu.

→ 15 x Ja

→ 2 x Enthaltung

TOP 9

Verwaltungssoftware für Kitas – Beschluss zur Beschaffung

In den letzten Jahren hat sich die Verwaltungsarbeit in den Kindergärten um ein vielfaches erhöht. Dies liegt mitunter an den flexiblen Betreuungszeiten (Buchungspakete), den unterjährig möglichen Anmeldezeiten, der Mehrzahl der Kinder durch die U3-Betreuung und vieles mehr. Der Abstimmungsbedarf mit der Verwaltung über Gebühren oder deren Änderungen aufgrund geänderter Betreuungszeiten, belegte Plätze, etc. ist ebenfalls deutlich angestiegen. Hinzu kommt die große Zahl an Kindern in den einzelnen Einrichtungen und der Tatsache, dass nun die Plätze knapp und damit das Platzvergabeverfahren komplexer wird.

Die Abstimmung der Verwaltung mit den Einrichtungen oder auch untereinander wird durch die genannte Situation immer schwieriger. Ein Austausch von Excel-Tabellen ist Fehler anfällig und dient oft nicht der Sache. Teilweise werden viele unterschiedliche Listen in den Einrichtungen geführt, welche fast wöchentlich zu aktualisieren sind.

Aus diesem Grund hat sich die Verwaltung über die Beschaffung einer Kita-Software Gedanken gemacht und verschiedene Systeme angeschaut.

Die Möglichkeit, über das System auch mit den Eltern zu kommunizieren und teilweise Elternschreiben zu vereinfachen oder einheitlich zu gestalten, ist ein weiterer Punkt in Sachen Arbeitserleichterung.

Nachdem einige Systeme verglichen und Referenzen eingeholt wurden, schlägt die Verwaltung vor, das System „Little Bird“ zu erwerben und ab Januar einzuführen. Der Kaufpreis von 7.931,35 € ist für alle Einrichtungen in der Gemeinde vorgesehen, auch den kirchlichen Kindergarten. Nur wenn alle damit arbeiten, macht es die Platzvergabe, etc. einfacher. Jährlich kommen Kosten von 2.074,41 € auf die Gemeinde für Pflege, Support, Hosting und Sonstiges auf die Gemeinde zu.

Gemeinderat Schweizer spricht sich für jede Verwaltungsvereinfachung aus, jedoch gibt er gleichzeitig die hohen laufenden Kosten des Produkts zu bedenken.

Dem schließt sich auch Gemeinderätin Zink-Jakobeit an. Sie führt aus, dass sie solch ein System nur von größeren Städten mit deutlich mehreren entsprechenden Einrichtungen kennt. Sie stellt die Frage in den Raum, ob es eine Möglichkeit zwischen einer einfachen Excel-Datei und einem solch entsprechenden System gebe.

Bürgermeisterin Grassi erläutert, dass verschiedene Systeme getestet worden sind, wobei sich das System „Little Bird“ in mehrfacher Hinsicht als das Beste und Kompakteste erwiesen habe. Die andere Möglichkeit, das System nicht zu kaufen sondern zu mieten, würde sich jedoch langfristig als teurer und vertraglich lang bindend erweisen.

Frau Grassi führt weiter aus, dass man derzeit mit einer Flut an Verwaltung zu kämpfen habe und beispielsweise allein das Führen von Wartelisten der drei unterschiedlichen Kindergärten unter den gegebenen Umständen einen hohen Aufwand der Abstimmung erfordert und sehr zeitaufwendig ist.

Außerdem erklärt sie weiter, habe sich in den letzten Jahren einiges verändert. Während man früher zum Beginn des Kindergartenjahres mit den Anmeldungen der etwa dreijährigen Kinder rechnen konnte, so sei man heute ganzjährig und zu verschiedensten Zeiten mit Anmeldungen von Kindern bzw. Säuglingen ab dem zweiten Monat konfrontiert.

Gemeinderat Dr. Gerhard spricht sich für die Beschaffung der Verwaltungssoftware aus.

Gemeinderat Dr. Tillwich ergänzt, dass man die laufenden Kosten von rund 2.000 Euro durch die Vereinfachung an anderer Stelle einspare.

Gemeinderätin Luger erkundigt sich nach zusätzlichen Schulungskosten.

Bürgermeisterin Grassi erklärt, dass diese für bis zu 12 Personen in dem Preis inklusiv sind. Gemeinderat Schittenhelm erkundigt sich nach dem Sonderpreis des Systems bei der noch diesjährigen Anschaffung.

Die Vorsitzende erklärt, dass der Sonderpreis eine Vergünstigung von 25 % beinhalte. Sie führt weiter aus, dass man bereits in Horb mit diesem System sehr gute Erfahrungen gemacht habe.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Beschaffung der Verwaltungssoftware „Little Bird“ zum einmaligen Preis von 7.931,35 € und den jährlichen Kosten von 2.074,41 €, wobei der Kaufpreis sowie die jährlichen Kosten noch einmal von der Verwaltung zu prüfen bzw. zu verhandeln sind.

→ einstimmig

TOP 10

Jahresrechnungen 2017 Feststellungsbeschluss der Ziffern 1-3

10.1 Gemeindehaushalt

1. Die Jahresrechnung 2017 wird gem. § 95 II GemO wie folgt festgestellt:

a)	Einnahmen und Ausgaben im Verwaltungshaushalt mit je	16.279.658,53 €
b)	Einnahmen und Ausgaben im Vermögenshaushalt mit je	4.559.495,26 €
c)	Einnahmen und Ausgaben im Gesamthaushalt mit je	20.839.153,79 €
d)	Stand der Allgemeinen Rücklage zum 31.12.2017	3.854.411,81 €
e)	Schuldenstand zum 31.12.2017	3.071.842,72 €
f)	Geldanlagen / Beteiligungen	3.055.475,99 €
g)	Kassenmehreinnahme	2.168.151,79 €
h)	Kasseneinnahmereste	5.825.724,02 €
i)	Kassenausgabereste	4.406.342,02 €
j)	Haushaltseinnahmereste	635.750,00 €
k)	Haushaltsausgabereste	2.055.150,00 €

2. Den über- und außerplanmäßigen Ausgaben gemäß § 84 GemO wird zugestimmt.

3. Den gebildeten Haushaltseinnahmeresten und Haushaltsausgaberesten wird gemäß §§ 41 II und 19 I GemHVO zugestimmt.

Die Jahresrechnung 2017 ist gemäß § 95 II GemO innerhalb von 6 Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen. Innerhalb eines Jahres nach Ende des Haushaltsjahres ist die Jahresrechnung durch den Gemeinderat festzustellen. Den über- und außerplanmäßigen Ausgaben wird zugestimmt. Ebenso wird den gebildeten Haushaltsresten zugestimmt (Anlage).

Die Jahresrechnung ist nach Feststellung im Gemeinderat an sieben Tagen öffentlich auszulegen und der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen.

Gemeindekämmerer Staubitz erläutert den Anwesenden die Jahresrechnung 2017 für den Gemeindehaushalt an Hand einer Präsentation.

Gemeinderätin Zink-Jakobeit erkundigt sich nach dem Zustandekommen der Einnahmen in dem Bereich aus Verwaltung und Betrieb.

Herr Staubitz erklärt, dass diese Einnahmen aus Mieten und Pachten sowie beispielsweise der Vermietung der unterschiedlichen Säle resultiert.

Gemeinderätin Luger stellt die Frage, ob Einnahmen wie Gebühren und Entgelte nicht besser planbar seien.

Bürgermeisterin Grassi stellt klar, dass sich die Planbarkeit im Bereich der Gebühren und Entgelte, wie beispielsweise in diesem Jahr ein deutliches Mehr an Zuschüssen vom Land sowie höhere Einnahmen aus dem Kindergarten, als sehr schwierig erweise.

Gemeinderat Schweizer unterbreitet indes den Vorschlag, in die Tilgung zu gehen.

Frau Grassi erwidert, dass die Sondertilgung bei Krediten bereits ausgeschöpft ist, wo dies noch nicht der Fall sei, wird man das selbstverständlich prüfen.

Gemeinderat Schittenhelm stellt fest, dass die Jahresrechnung viele Haushaltsreste beinhalte. Er tut kund, dass er davon ausgehe, dass diese entsprechend der einzelnen Bereiche ausreichend vorhanden sind. Er erkundigt er sich, ob andernfalls eine Neufinanzierung für die Jahre 2018 und 2019 notwendig werden würde.

Bürgermeisterin Grassi verneint dies und erklärt, dass eine Vielzahl dieser Haushaltsreste von 2017 im Jahr 2018 bereits als Ausgaben erfolgt sind. Sie weist darauf hin, dass es sich hierbei in den meisten Fällen um einen mehrjährigen Prozess handelt und die Abrechnungen in der Regel erst einige Zeit später erfolgen.

Gemeinderat Ganszki berichtet, dass er sich noch gut an die Unwägbarkeiten mit der Rechtsaufsicht bei der Erstellung des Haushaltsplans für 2017 erinnern kann. Er erklärt, dass die Abweichung der Jahresrechnung zum Jahresplan mit rund 25 % für ihn kaum nachvollziehbar ist.

Die Vorsitzende erläutert, dass die Höhe der Gewerbesteuer im Jahresabschluss sehr erfreulich, aber in keiner Weise absehbar gewesen sei und man darüber hinaus angehalten sei, sich an den Bescheiden des Finanzamtes zu orientieren. Dabei sei eine vorsichtige Planung durchaus angemessen.

Des Weiteren führt Frau Grassi aus, zeigen die Erfahrungswerte der vergangenen Jahre, dass weniger Vorhaben umgesetzt worden seien. Als weitere unsichere Planungsfaktoren nennt die Bürgermeisterin die Schlüsselzuweisungen aus dem Finanzausgleich sowie die Gewerbesteuerumlage.

Gemeinderätin Zink-Jakobeit erkundigt sich nach der Möglichkeit einer unterjährigen Rückmeldung vom Finanzamt.

Bürgermeisterin Grassi stellt klar, dass Faktoren wie die Gewerbesteuer auch unterjährig nicht abschätzbar seien. Dies hänge vom Zeitpunkt der Finanzabgabe der Unternehmen ab.

So habe man im vorherigen Jahr aufgrund der gering ausfallenden Gewerbesteuer deren Hebesatz erhöht.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Jahresrechnung 2017 für den Gemeindehaushalt.

→ einstimmig

10.2 Eigenbetrieb Wasserversorgung

Nach § 12 Eigenbetriebsverordnung (EigBVO) müssen die Beschlüsse über die Feststellung der Jahresabschlüsse und über die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes Angaben nach Anlage 9 (EigBVO) enthalten.

Außerdem sollte vom Eigenbetrieb gem. § 16 III Nr. 1 EigBG bei einem Gewinn zumindest ein Betrag in Höhe von der Verzinsung des vom Gemeindehaushalt aufgebrauchten Eigenkapitals an diesen abgeführt werden.

In Hinblick auf die zu belastende Gebührenkalkulation kann der Gemeinderat auf eine Eigenkapitalverzinsung verzichten.

Die einzelnen Beschlüsse sind:

- 1.+2. Feststellung der G+V, Bilanz, Jahresgewinn
3. Verwendung des handelsrechtlichen Ergebnisses
 - 3.1 Gewinnvortrag auf neue Rechnung
 - 3.2 Verzicht auf Eigenkapitalverzinsung
4. Entlastung der Verwaltung

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Jahresrechnung 2017 für den Eigenbetrieb Wasserversorgung.

→ einstimmig

Wasserversorgung		2017
1.	Die von der Verwaltung aufgestellte Bilanz zum 31.12.2016, die Gewinn- und Verlustrechnung mit Anlagen zum Jahresabschluss werden gemäß § 16 Abs. 3 EigBG festgestellt.	
2.	Feststellung des Jahresabschlusses	
2.1	Bilanzsumme	3.253.484,84 €
2.1.1	davon entfallen auf die Aktivseite	
	- das Anlagevermögen	2.938.140,09 €
	- das Umlaufvermögen	315.344,75 €
2.1.2	davon entfallen auf die Passivseite	
	- das Eigenkapital	1.212.407,10 €
	- die empfangenen Ertragszuschüsse	924.188,78 €
	- die Rückstellungen	10.500,00 €
	- die Verbindlichkeiten	1.106.388,96 €
2.2	Jahresgewinn	46.243,89 €
2.2.1	Summe der Erträge	794.545,32 €
2.2.2	Summe der Aufwendungen	748.301,43 €
3.	Verwendung / Behandlung des Jahresgewinns	
3.1	Der Jahresgewinn 2017 in Höhe von wird auf neue Rechnung vorgetragen.	46.243,89 €
3.2	Eigenkapitalverzinsung:	
	1. Stammkapital	427.440,01 €
	2. allg. Rücklage	268.745,98 €
	3. Bilanzgewinn/-verlust Vorjahre	469.977,22 €
	4. Bilanzgewinn lfd. Jahr	46.243,89 €
	Summe EK	1.212.407,10 €
	Berechnung:	0,10%
	EK x durchschnittlicher Zinssatz Geldanlagen =	1.212,41 €
	Auf eine Eigenkapitalverzinsung wird verzichtet.	
4.	Entlastung der Verwaltung	
4.1	Der Verwaltung wird gemäß § 16 Abs. 3 Eigenbetriebsgesetz die Entlastung erteilt.	

10.3 Eigenbetrieb Abwasserversorgung

Nach § 12 Eigenbetriebsverordnung (EigBVO) müssen die Beschlüsse über die Feststellung der Jahresabschlüsse und über die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes Angaben nach Anlage 9 (EigBVO) enthalten.

Außerdem sollte vom Eigenbetrieb gem. § 16 III Nr. 1 EigBG bei einem Gewinn zumindest ein Betrag in Höhe von der Verzinsung des vom Gemeindehaushalt aufgebrauchten Eigenkapitals an diesen abgeführt werden.

In Hinblick auf die zu belastende Gebührenkalkulation kann der Gemeinderat auf eine Eigenkapitalverzinsung verzichten.

Die einzelnen Beschlüsse sind:

- 1.+2. Feststellung der G+V, Bilanz, Jahresgewinn
3. Verwendung des handelsrechtlichen Ergebnisses
 - 3.1 Gewinnvortrag auf neue Rechnung
 - 3.2 Verzicht auf Eigenkapitalverzinsung
4. Entlastung der Verwaltung

Zu Ziffer 3.3 handelsrechtlicher Gewinn, bzw. Gebührenaussgleichrückstellung: Hierzu erfolgt ein gesonderter Beschluss. Das handelsrechtliche Ergebnis wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Die Gebührennachkalkulation für den Schmutzwasserbereich und das Niederschlagswasser 2017 wird als Feststellungsbeschluss des gebührenrechtlichen Ergebnisses 2017 vorgenommen. Das daraus zu berücksichtigende Ergebnis wird in der Vorkalkulation ab 2019 ff. eingestellt.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Jahresrechnung 2017 für den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung.

→ einstimmig

Abwasserbeseitigung		2017
1.	Die von der Verwaltung aufgestellte Bilanz zum 31.12.2017, die Gewinn- und Verlustrechnung mit Anlagen zum Jahresabschluss werden gemäß § 16 Abs. 3 EiqBG festgestellt.	
2.	Feststellung des Jahresabschlusses	
2.1	Bilanzsumme	9.660.192,29 €
2.1.1	davon entfallen auf die Aktivseite	
	- das Anlagevermögen	9.008.534,49 €
	- das Umlaufvermögen	651.657,80 €
2.1.2	davon entfallen auf die Passivseite	
	- das Eigenkapital	829.440,17 €
	- die empfangenen Ertragszuschüsse	3.761.636,00 €
	- die Rückstellungen	7.500,00 €
	- die Verbindlichkeiten	5.061.616,12 €
2.2	Jahresgewinn	0,00 €
2.2.1	Summe der Erträge	1.506.548,37 €
2.2.2	Summe der Aufwendungen	1.506.548,37 €
3.	Verwendung / Behandlung des Jahresgewinns	
3.1	Der Jahresgewinn 2017 in Höhe von wird auf neue Rechnung vorgetragen.	331.386,48 €
3.2	Eigenkapitalverzinsung:	
	1. Stammkapital	0,00 €
	2. allg. Rücklage	0,00 €
	3. Bilanzgewinn/-verlust Vorjahre	498.053,69 €
	4. Bilanzgewinn lfd. Jahr	331.386,48 €
	Summe EK	829.440,17 €
	Berechnung:	0,10%
	EK x durchschnittlicher Zinssatz Geldanlagen =	829,44 €
	Auf eine Eigenkapitalverzinsung wird verzichtet.	
3.3	Der handelsrechtliche Gewinn beträgt zum 31.12.2017	331.386,48 €
	Der handelsrechtliche Gewinn, bzw. Verlust wird durch eine Zuführung, bzw. durch eine Entnahme aus der Gebührenaussgleichrückstellung in gleicher Höhe ausgeglichen. Gem. § 14 Abs. 2 KAG können Kostenunterdeckung innerhalb der folgenden fünf Jahre mit Gewinnen der Folgejahre aufgerechnet werden. Dies findet mit der Gebührenkalkulation statt.	
4.	Entlastung der Verwaltung	
4.1	Der Verwaltung wird gemäß § 16 Abs. 3 Eigenbetriebsgesetz die Entlastung erteilt.	

TOP 11

Jahresrückblick 2018

Bürgermeisterin Grassi bedankt sich zunächst bei dem Gremium für das gute Miteinander und den guten Umgangston, was nicht immer selbstverständlich ist. Sie weist darauf hin, dass viel erreicht und vieles angestoßen worden ist.

Frau Grassi erklärt, dass sie diesen Jahresrückblick gleichzeitig als ihre Halbzeitbilanz oder auch vor dem Hintergrund der Kommunalwahlen in kommendem Jahr als Rückblick auf die letzte Amtszeit des Gemeinderats nutzen möchte.

Das Jahr 2018 sei allem voran geprägt gewesen von Starkregen und Hochwasser. Die daraufhin folgende Reaktion der beschlossenen Flussgebietsuntersuchung sowie das Starkregenrisikomanagement sieht die Bürgermeisterin als ein starkes Zeichen seitens der Gemeinde.

Der durch das Starkregenereignis vom Juni stark geschädigte Sportboden der Waldachtalhalle wurde vollständig erneuert, sodass die Sporthalle bereits im Dezember wieder in Betrieb genommen werden konnte. Die Verwaltung plant zudem im Rahmen der Straßenerhaltung, den Fußweg zum unteren Halleneingang als Schutzmaßnahme vom Gefälle her zu drehen.

Auch die Sanierung der Waldachtalschule wurde weiter geführt. So wurde unter anderem in eine neue Ausstattung, in neue Elektronik, eine neue Lüftung, sowie neue LED-Beleuchtung, als auch einem neuen Boden investiert. Zudem erhielten mehrere Klassenzimmer einen WLAN-Zugang. Auch die Sportanlage im Außenbereich konnte 2018 fertig gestellt werden.

Im Bereich Personal gab es im Kinderhaus bereits zu Jahresbeginn zahlreiche Veränderungen, die auf ein sehr positives Feedback aus der Bevölkerung gestoßen sind. Große personelle Veränderungen erfolgten auch in der Verwaltung im Rathaus, in der Kämmerei sowie im Hauptamt.

Im Hinblick auf das neue Baugebiet „Härte-Süd“ wurde ein Bebauungsplan aufgestellt und Flächen gekauft. Die Bauplätze finden in der Bevölkerung eine gute Resonanz, so lägen bereits für viele Plätze eine Reservierung vor. Die Erschließung soll im nächsten Jahr erfolgen.

Auch sei man bezüglich des Baugebiets „Heuberg III“ in Salzstetten guter Dinge.

Des Weiteren ist der erfolgreiche Breitbandeigenausbau in Cresbach mit telsakom als Betreiber zu verbuchen. Der letzte Abschnitt in Unterwaldach soll noch bis zum Ende des nächsten Jahres erfolgen.

Die Gemeinde Waldachtal wurde Mitglied bei Kom.Pakt.Net, einem kommunalen Zusammenschluss zum Netzausbau mit der Intention der Anbindung mit Glasfaser. Die Planung von Fibre to the Building (FttB) erfolgte bereits.

Auch die Bürgerworkshops im Rahmen des Projekts Digital Black Forest sind gut und zahlreich angenommen worden und erhielten sehr positives Feedback.

Im Rahmen des Programms „Entwicklungsprogramm Ländlichen Raum“ (ELR) konnten in der Gemeinde als ausgewiesene Schwerpunktgemeinde zahlreiche Projekte, wie die Fertigstellung des Postbergs und dem Abriss des alten Bauhofs angegangen werden. Für das kommende Jahr stehen bereits neue Maßnahmen wie beispielsweise der Abriss des Kindergartens in Tumlingen unter der Bürgerbeteiligung zur zukünftigen Nutzung des Geländes an. Jedoch wären mehr private Wohnbauanträge wünschenswert.

Im Hinblick auf den Edeka Markt wird der Bauantrag noch dieses Jahr erwartet.

Im Rahmen des Projekts des zentralen Rathauses kann der Erwerb des Grundstücks sowie die maximale Förderung in Form von Zuschüssen unter anderem durch ELR verzeichnet werden. Ein Hochwasserschutz wird jedoch benötigt.

Die Aufgaben gehen nicht aus und man werde diese auch weiterhin gemeinsam anpacken.

TOP 12

Bekanntgaben und Verschiedenes

Bürgermeisterin Grassi weist darauf hin, dass die heutige Gemeinderatsitzung gleichzeitig auch die letzte für Hauptamtsleiter Marcus Türk sein wird, der im Januar seinen Bürgermeisterposten in Villingendorf antreten wird.

Sie bedankt sich bei Herr Türk für fast dreieinhalb Jahre gute und erfolgreiche Zusammenarbeit.

TOP 13

Anfragen

Gemeinderat Schittenhelm erkundigt sich nach dem aktuellen Stand bei den Maßnahmen der Straßensanierungen.

Bürgermeisterin Grassi erwidert, dass in vielen Ortschaften zahlreiche Schächte angezeichnet und auch etliche bereits ausgeschnitten seien.

Frau Finkbeiner erklärt, dass die Aufträge seitens der Unternehmen für die Firma Lupold aufgrund der Konkurrenz zunächst Vorrang gehabt hätten, dass sie jedoch nun vor Ort war und mit den Arbeiten teilweise begonnen wurde.

Gemeinderat Schweizer schließt die letzte öffentliche Sitzung des Jahres mit einer Weihnachtsgeschichte, die Anregung über die grundlegenden Werte einer Gesellschaft wie Hilfsbereitschaft, Zusammenhalt, Engagement, usw. schafft, die auch das Zusammenleben der Bürgerinnen und Bürger vor Ort in hohem Maße prägt und die Gemeinde Waldachtal vielfältig bereichert. Er bedankt sich außerdem bei allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Gemeinde für ihre Arbeit.